

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

32. Jahrgang	Erscheinungstag: 24. November 2004	Nr. 27/2004
--------------	------------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

### Inhalt:

### Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Einwohnerstatistik von Wassenberg<br>Stand: 31.10.2004  | <b>233</b>       |
| 2. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie<br>Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung;<br>hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und<br>Erschließungsplan) gemäß § 12 BauGB Nr. 68 „Mühlenstraße“ in<br>Wassenberg-Birgelen | <b>234 - 235</b> |
| 3. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im<br>Zusammenhang bebauten Ortsteil Wassenberg-Birgelen<br>– Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße –  | <b>236 - 237</b> |

# Einwohnerstatistik

## Stadt Wassenberg

\*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.08.2004	Saldo Vormonat	Stand 30.09.2004	Saldo Vormonat	Stand 31.10.2004	Saldo Vormonat
<b>Wassenberg</b>	<b>6.847</b>	- 14	<b>6.845</b>	- 2	<b>6.846</b>	+ 1
<b>Birgelen</b>	<b>3.477</b>	+ 13	<b>3.477</b>	--	<b>3.485</b>	+ 8
<b>Myhl</b>	<b>2.507</b>	+ 20	<b>2.512</b>	+ 5	<b>2.516</b>	+ 4
<b>Orsbeck</b>	<b>1.978</b>	+ 15	<b>1.985</b>	+ 7	<b>1.981</b>	- 4
<b>Effeld</b>	<b>1.211</b>	+ 9	<b>1.210</b>	- 1	<b>1.202</b>	- 8
<b>Ophoven</b>	<b>679</b>	+ 9	<b>669</b>	-10	<b>665</b>	- 4
<b>gesamt:</b>	<b>16.699</b>	+ 52	<b>16.698</b>	- 1	<b>16.695</b>	- 3

Quelle: Stadt Wassenberg  
-Einwohnermeldeamt-

## **Bekanntmachung**

**Betreff: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung; hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 BauGB Nr. 68 „Mühlenstraße“ in Wassenberg-Birgelen**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 25.06.2003 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Mühlenstraße“ beschlossen. Des Weiteren wurde der Beschluss gefasst, mit dem Entwurf der o.g. Planung die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung entlang der Mühlenstraße. Es wird auf den beigefügten Übersichtsplan verwiesen, der den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Mühlenstraße“ abgrenzt.

Der städtebauliche Vorentwurf kann vom

### **02. Dezember bis 17. Dezember 2004**

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung, Zimmer 203, eingesehen werden.

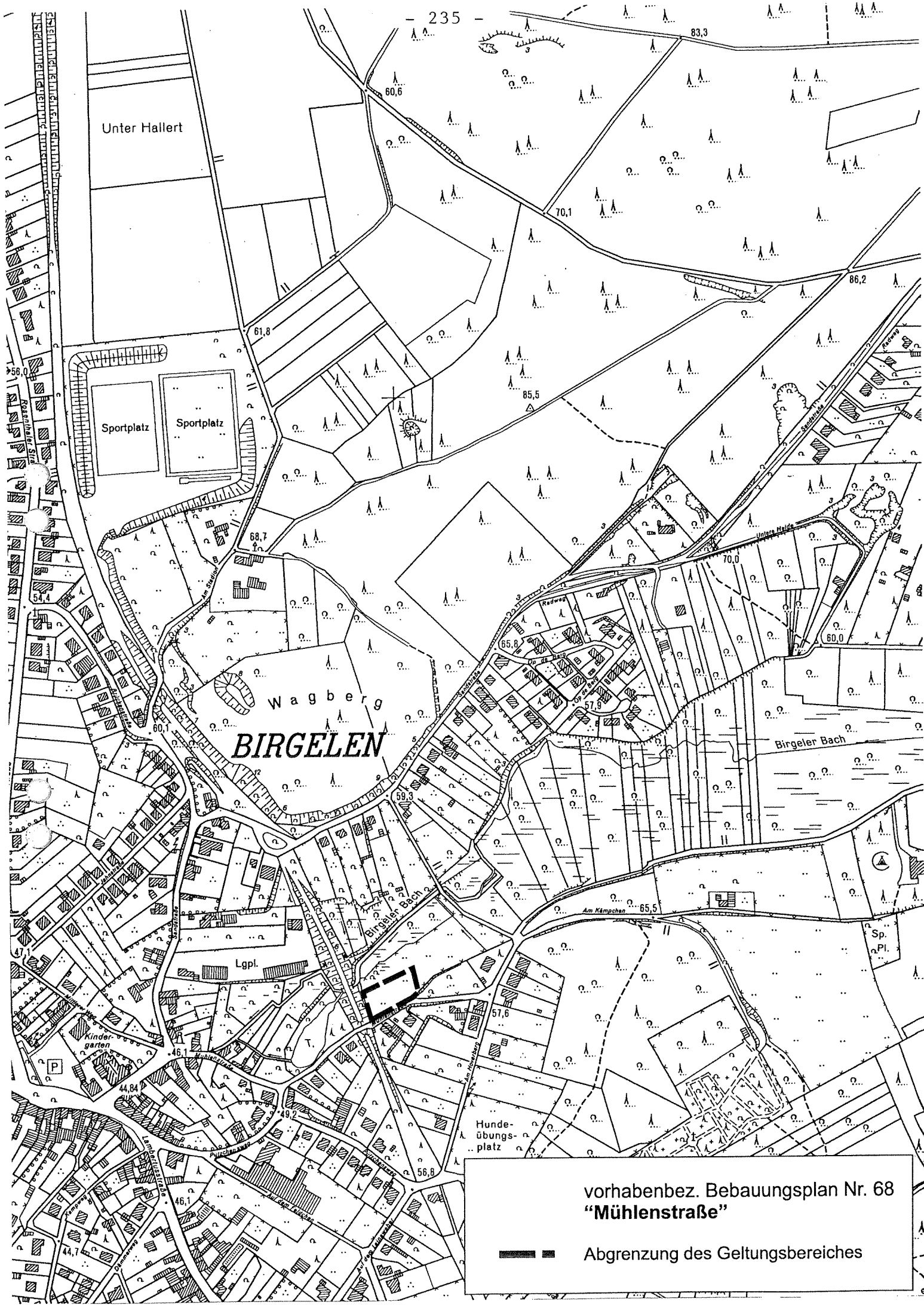
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Wassenberg, den 18. November 2004  
Der Bürgermeister



Winkens



vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 68  
"Mühlenstraße"

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

## Bekanntmachung

### **Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wassenberg-Birgelen -Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße-**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in den zuletzt gültigen Fassungen, am 23.06.2004 die Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 06.10.2004, Az.: 35.2.91-57-29/04 die Satzung genehmigt.

Die Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Hinweise:**

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, die durch die Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße eintreten können, wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind § 215 BauGB:
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Rosenthaler Straße in Kraft.

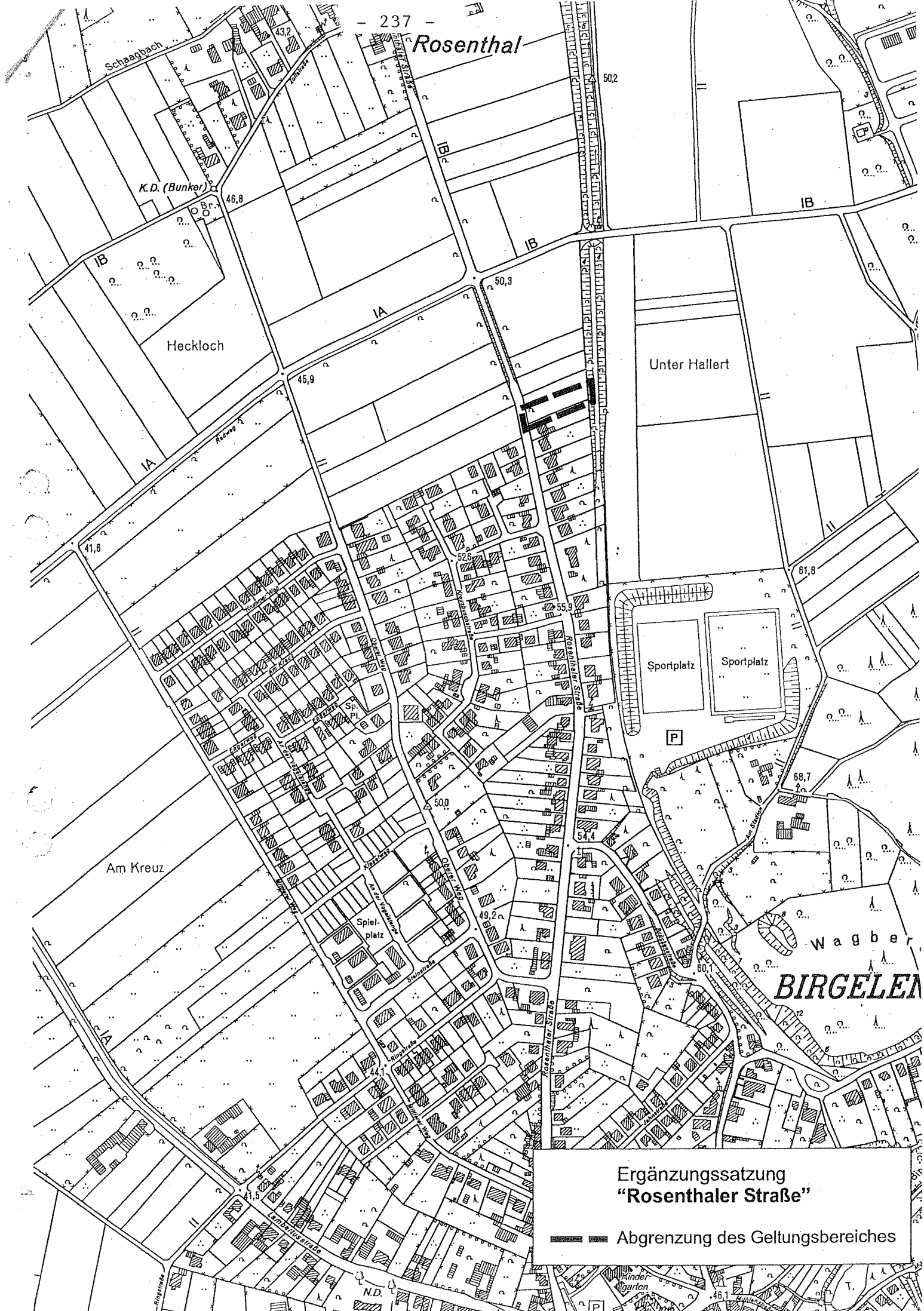
Wassenberg, den 18. November 2004

Der Bürgermeister



Winkens

# Rosenthal



**Ergänzungssatzung  
"Rosenthaler Straße"**

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches